



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.I. Des Engelländischen Gesandten Memoriale.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. ren, enthalten modi gegen dieselbe bedienen, worzu dann die beyde Cronen Franck-
Julius. reich und Schweden pariter mit Uns verbunden und also niemand dargegen man-
teniren, sondern viel ehender die Execution und Vollziehung desjenigen, so in dem
Instrumento Pacis begriffen, ihnen allezeit bestermassen angelegen seyn lassen.

1649.
Julius,

Wollen Uns aber eins bessern gegen die Herren versehen, und in dero Cyffer zu
Abwendung des dem Heil. Römischen Reichs obliegenden schweren Lastes und einfolg-
lich schleunigste Abtragung ihres Contingents, einigen Zweifel nicht setzen, und thun
Uns dabey allerseits Göttlicher Bewahrung treulich empfehlen. Nürnberg den 16.
Julii 1649.

Der Herren

freund-und dienstwillige

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-
Fürsten und Stände anwesende Rätthe,
Bothschaften und Gesandte.

An die Stadt und Land
Lüttich.

§. XLI.

Der König in
Engelland
sucht von dem
Teutschen
Reich wegen
des von seiner
Nation ver-
übten Königs-
Morde Hülf-
fe.

Es hat inzwischen ein Königlich-Eng-
lischer Abgeordneter, General-Lieute-
nant von Karpffe, nach dem sub N. I.
alhier befindlichen Extract Memoria-
lis, eine Hülffe gegen die Englische Na-
tion, wegen des an König Carl Stuart,
verübten Königs-Mordes, verlangt. Weil

aber das Reich dazumahl noch selbst mit
sich zu thun hatte, und noch nicht zur Ru-
he kommen war; so musste solches Anmu-
then nothwendig declinirt werden, wie
die sub N. II. anliegende darauf ertheilte
Resolution zu erkennen giebt.

darauf er-
theilte ab-
schlägige Re-
solution.

N. I.

Extract Memorialis des Königlich-Englischen Gesandten, die gesuchte
Hülffe wegen des an König Carl Stuart begangenen Mordes
betreffend.

N. I.
Extract Eng-
lischen Me-
morialis.

Dieweil über dasjenige, so bey Ihro Kayserlichen Majestät, wie auch unter et-
lichen Chur- und Fürsten des Reichs, von der grausamen an den jüngst unerhörter weis-
se hingerichteten König in Groß-Britannien Christ-milden Andenkens verübten
Mordthat, die istsige Königlische Majestät anbringen lassen, vor rathsam befunden wor-
den, solches ebenmäßig an die zur Zeit alhier anwesende des Heil. Römischen Reichs
Chur-Fürsten und Stände Abgesandten und Bothschaften gelangen zu lassen, das
ganze Werck zu beherzigen, und um Beyspringung und eheite Hülffeerforschend, wol-
len vordringen lassen; Alß habe Hochgedachten Herren Abgesandten ferner pro Me-
moria wollen hinterbringen, wohin solche Hülffe meistens sein Absehen hat, nemlich:

1) Weil die Königlische Majestät ihrer Erb-Cron, Land und Leute, Renten,
Güthern und alle des ihrigen entsehet, und gewaltsamer weise beraubt worden, seynd
dadurch Dero die Mittel benommen, einige hochbedingte Kriegs-Verfassungen an-
zustellen etc. Ersuchen also inständig sämtliche Herren Reichs Stände und einem je-
den deren insonderheit, das Ihro Königlische Majestät mit einer erklecklichen Summa
Geldes succurrirt werden möge.

2) Gleicher massen seynd die Königlische Majestät zu Aufbringung bedingter
2) 2) Teutschen

1649. Teutſchen Völkern, eines Verpflegungs- und Sammel-Plazes, ſolchen an beſtehenden 1649.
 Julius. unterſchiedenen Orten zu ernennen höchlich benöthiget, der ſich auf etliche 1000. Mann Junius
 erſtrecken und ſo lang verbleiben möge, biß ſolche Völkern zuſammenbracht, weggeführt
 und nach Engelland einquartiret werden können; imgleichen auf ſo geſetzten Fall,
 aller Orten den ſichern freyen Durchzug.

3) Alle diejenigen Stände, welche mit würrlichen Völkern verſehen, werden
 gebührend erſuchet, nach Vermögen mit einer Anzahl Volk beſtändig zu ſeyn, die an-
 dere aber um Zulaffung freyer Werbung und anderer benöthigten Vorſchub ic.

4) Gegen ſolches verbinden ſich die Königl. Majestät ſowohl gegen einen jed-
 weden, als geſamte Herren Stände, was ſie ſich hiebey erklären, und mit Geld, Volk
 oder andern aufgehenden Koſten würrlich und aufs eheſte hiebey thun werden, zu
 danckbahrer Satisfaction und künſtlicher Wiedererſtattung, mit fernern Anerbieten
 auf alle Begebenheit nach äußerſter Möglichkeit hinweg zu ſtiltiren und zu ver-
 ſchulden. Nürnberg, den 12. Junii 1649.

N. II.

Dictat. Norimb. d. 17. Julii 1649.
 per Mogunt.

Concluſum Imperii auf vorherſehendes Memoriale.

N. II.
 Reichs-
 Schluß auf
 das Engliſche
 Memoriale.

Von der Königl. Majestät in Groß-Britannien General-Lieutenant über
 Dero Cavallerie, Herrn Hans Adam von und zu Käpffen, iſt des Heil. Rö-
 miſchen Reichs Chur-Fürſten und Ständen allhier anweſenden Räten, Botſchaff-
 ten und Geſandten, die an Höchst-gedacht Ihrer Königl. Majestät Herrn Va-
 tern, Chriſt milden Andenkens, von Dero eigenen Unterthanen schon zuvor Land-kün-
 dig verübte grausame und unerhörte Mord-That mit mehrern nochmahlen und bene-
 bens hinterbracht worden, was geſtalten man vor rathſam befunden, dasjenige, was
 mehr Höchst-gedachte Königl. Majestät in Groß-Britannien obberührten delicti,
 und Deroſelben von Dero eigenen Unterthanen entzogenen Gehorsams halber, bereits
 an Ihre Kayſerliche Majestät, ihren allergnädigsten Herrn, und dann unterſchiedli-
 che des Heil. Römischen Reichs Chur- und Fürſten gelangen haben laſſen, bey hieſi-
 gem Convent zu wiederholen, die ſämtliche anweſende Stände im Rahmen mehr
 Höchst-ermeldter Königl. Majestät erſuchen, Deroſelben zu Recuperirung ihrer
 Reiche, welcher Sie von vor angezogenen Dero cumulirenden und ungehorsamen
 Unterthanen gewaltthätiger Weiſe, und dadurch aller Mittel entſetzt worden, nicht
 allein mit einer Summen Geldes bezuſpringen, ſondern auch zu Aufbringung der
 nothwendigen Arméen Sammel-Plätze und Durchzüge zu geſtatten, und dann von
 denen bereits auf den Weimen habenden Völkern einige zu überlaſſen, mit fernern
 Vermelden, daß oft ernannte Königl. Majestät hingegen ſich erbiethen thäten, ſo-
 wohl bezuſpringende Satisfaction hiernächstens zu thun, als auch das Römi-
 ſche Reich hinweg zu allen begebenden Gelegenheiten möglichſt zu ſtiltiren.

Num thun zuſörderſt Ihrer Königl. Majestät in Groß-Britannien die An-
 weſende des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürſten und Stände Räte, Botſchaf-
 ten und Geſandte, über die an Höchst-ermeldten Dero Herrn Vaters, des lezt ſo grau-
 ſamer weiſe hingerichteten Königes in Groß-Britannien, Chriſt-milder Gedächtniß,
 zugebrachte Gewaltthätigkeit in gehorsamster Gebühr condoliren, und geleben der
 tröſtlichen Hoffnung, der liebe Gott, ſo nichts ungeſtraffet hingehen läſſet, Höchst-
 berührter Königl. Majestät die Milde verleihen werde, ſolches ohnerhörtes Fa-
 cinus verſchuldeter maſſen abzuſtraffen, und die rebellirenden Unterthanen wieder
 unter ihren Gehorsam zu bringen. Und gleichwie ſie nicht unterlaſſen haben, wohl-
 ermeldtes